

STATUTEN DES ZAUBERWÄGELIVEREINS

I NAME, SITZ , DAUER

Art. 1

Unter dem Namen « ZAUBERWÄGELI-VEREIN » besteht ein Verein gemäss Art.60 ff ZGB (nachfolgend « Verein) ", der die rechtliche Persönlichkeit besitzt und geregelt ist durch die folgenden Statuten. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Geneveys-sur-Coffrane.

Er kann verlegt werden durch einfache Entscheidung des Vereinskomitees.

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II ZWECK

Art. 4

Der Verein hat zum Ziel :

- Allen wesentlichen Bedürfnissen der im Krankenhaus eingewiesenen oder ambulant behandelten sowie auch der zu Hause gepflegten Kinder gesamtheitlich gerecht zu werden, vor allem die
 - zu spielen, zu lernen, zu entdecken und etwas zu tun, was ein Gefühl der Befriedigung schafft
 - mit anderen Menschen zu verkehren, Empfindungen, Wünsche, Nöte und Befürchtungen kundzutunall dies in enger Zusammenarbeit mit dem Spitalteam dessen Globalpflege respektierend und befolgend und in Achtung all der anderen Pflegebeteiligten.
- Auch den Eltern, den Angehörigen und den Bezugspersonen der begleiteten Kinder ein offenes Ohr zu schenken
 - sie in ihren verschiedenen Gefühlen zu empfangen und zu begleiten
 - ihnen zu helfen, bewusst zu werden dass diese schwierige Situation auch ein Sprungbrett sein könnte um miteinander noch besser und intensiver zu leben. Zusammen „Wohlfühl-Spiele“ erfinden die sogar nach dem Spitalaufenthalt Platz finden könnten im Familien-Alltagseben.
- Das Zauberwägeli-Team in seiner Mission zu unterstützen, zu fördern und zu betreuen.
- Die stetige Entwicklung dieser Spiel-und Relationspflege zu garantieren und sie auf gesamt-schweizerischer Ebene bekannt zu machen..

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Können Mitglied werden :

- Einzelpersonen
- Körperschaft des allgemeinen öffentlichen Rechtes

die den Vereinsstatuten zustimmen

Art. 6

Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder besteht in der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und der Zustimmung der Statuten.

Art. 8

Die im Zauberwägeliteam akzeptierten Fachpersonen erhalten automatisch die Mitgliedschaft. Somit sind sie gebunden den jährlichen Mitgliedschafts-Beitrag zu bezahlen. .

Beim Austritt aus dem Fachteam bleiben sie Vereinsmitglieder ausser wenn sie ausdrücklich ihre Mitgliedschaft kündigen.

Art. 9

Die Vereinsmitglieder können jederzeit den Verein verlassen. Die schriftliche Kündigung adressiert an das Vereins-Komitee, ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres, per 31. Dezember, möglich. Jedoch, die Mitgliedschaft des laufenden Jahres ist schuldig.

Art. 10

Das Nichtbezahlen der Vereins-Mitgliedschaft während zwei Jahren hat zur Folge die Mitgliedschaft zum Verein zu verlieren.

Art. 11

Auf Vorschlag des Komitees, kann die Generalversammlung ohne Grund-Angaben, ein Mitglied das dem Ansehen der Vereins-Interessen schadet, ausschliessen.

Die betroffene Person kann sich gegen diese Entscheidung an die Generalversammlung wenden und ihre Hilfe in Anspruch nehmen.

IV EINNAHMEQUELLEN

Art. 12

Die Mitglieder zahlen den jährlichen, vom Vereins-Komitee bestimmten, Beitrag.

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus :

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus speziellen Aktivitäten
- Gönnerbeiträgen, Spenden, Beiträgen der öffentlichen Hand und Vermächtnissens.
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Subvention

Art. 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen..

V ORGANISATION, VERWALTUNG

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand / das Komitee
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand organisiert und durchgeführt, Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinskomitee oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 17

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder..

Jedes Mitglied hat Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der PräsidentIn mit Stichentscheid.

Art. 18

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten.
- Vorschläge für punktuelle Aktionen
- Auflösung des Vereins

Art. 19

Statutenrevisionen sollten den Vereinsmitgliedern zur Konsultation zur Verfügung stehen und dies gleichzeitig der Einberufung zur Generalversammlung.

Art. 20

Das Komitee besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Ihre Amtszeit ist mindestens zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich ausser die des Präsidenten/der Präsidentin die für 4 Jahre Amtszeit gewählt wird und nicht sofort wiedergewählt werden kann.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es wäre jedoch wünschenswert dass eine Zauberwägeli-Fachperson im Komitee mitwirkt.

Art. 21

Die Entscheidungen des Komitees werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.

Das Komitee hat folgende Aufgaben und Kompetenzen :

- Initiation und Koordination der Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- Regelmässiges Informieren der Öffentlichkeit, den Spitälern, Institutionen, Personen und den Mitgliedern durch eigene Publikationen und durch Medienarbeit.
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Einberufung der Vereinsmitglieder zu der ordinären jährlichen Generalversammlung und, wenn nötig, zu ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheidung von Aufnahmen und Ausschlüssen, konform der Artikel 7 bis 11 dieser Statuten.
- Einstellung von bezahlten Arbeitnehmer(innen)
- Verwalter(in) und Vereinskassierer(in) berufen oder absetzen. Ihre Aktivitäten überwachen und kontrollieren.
- Betrauung der Direktorin des Zauberpflegeteams - eine Krankenpflege-Fachfrau - den Auftrag die Leitung all der Tätigkeiten ihres Teams. Das Komitee soll informiert und zu Rate gezogen werden bevor jeglicher neuartigen Tätigkeit oder deren Änderung.
- Unterstützung und Förderung einer menschenwürdigen und humanen Kinder-Pflegebegleitung, vor allem
 - den Zauberpflegerinnen eine fortwährende Weiterbildung garantieren
 - dem Team ein berufliches Begleiten offerieren das ihnen hilft, sich noch besser kennen zu lernen, ihre Sorgen und humanen Pflegefragen im Team zu teilen um immer noch gezieltere Spiel- und Relationspflege zu garantieren.

Art. 22

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Komitees.

Art. 23

Die Jahresrechnung des Vereins ist jährlich auf den 31. Dezember festgelegt.

Sie ist kontrolliert durch zwei unabhängige RechnungsrevisorInnen, nicht Mitglieder des Komitees. Sie legen den jährlichen Jahresbericht vor.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

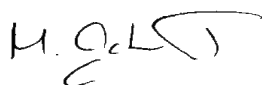
Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen alle früheren. Sie können nur durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung verändert werden.

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden deren einzige Tagesordnung die Auflösung des Vereins darstellt. Bei der Abstimmung gilt die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung des Vereins, fällt das eventuelle Vereinsvermögen, nach der Abrechnung und Bezahlung aller finanzieller Verpflichtungen, einer Institution zu, welche die rechtliche Persönlichkeit besitzt und den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Sie soll auch der Grundsteuer erlassen und gemeinnützig sein und ihr Hauptsitz soll in der Schweiz sein.

Diese Statuten wurden an der ordinären Generalversammlung vom 31. März 2014 in La Chaux-de-Fonds revidiert und angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.

Die Verwalterin
Mägi Galeuchet



Der Präsident
Dr Patrick Perret

